

Amtliche Mitteilung

29. Jahrgang, Nr. 76

14. Oktober 2008

Seite 1 von 22

Inhalt

- Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsinformatik online

vom 25. 07. 2008

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik online

vom 25. 07. 2008

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 27. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik online:*)

§ 1 Definitionen

Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders angegeben, ist

- "VFH" der Hochschulverbund Virtuelle Fachhochschule;
- "Grad" der Bachelor of Science-Grad;
- "Prüfungsausschuss" der zuständige Prüfungsausschuss;
- "Modul" eine mit einer Anzahl von Credits festgelegte Arbeitsmenge, die sich über ein Studienhalbjahr erstreckt;
- "Fachgebiet" eine Zusammenfassung von Modulen;
- "Studium" die Gesamtheit der Module, die abgeschlossen werden müssen, um den Grad zu erwerben;
- "Credit" ein Leistungspunkt gemäß ECTS.

§ 2 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse besitzt.
- (2) Zur Bachelor-Prüfung kann unabhängig von den §§ 14-15 nur zugelassen werden, wer
 - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 - b) an der TFH Berlin eingeschrieben ist.

*) bestätigt am 30. 09. 2008

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Er berichtet dem VFH-Fachausschuss Wirtschaftsinformatik (FAWINF) regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bestimmt sich nach § 6 RPO III der TFH Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Credits

- (1) Studierende müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Module mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Credits abschließen.
- (2) Ein Regel-Studienhalbjahr entspricht 30 Credits. Dabei entspricht 1 Credit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (3) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen mit einer entsprechenden Anzahl von Credits anzuerkennen.
- (4) Die Credits für ein Modul werden nur einmal für das Studium angerechnet.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden nach Maßgabe der RPO III angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des VFH-Studiums im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de

- (3) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung "ausreichend" (bei benoteten Leistungen) bzw. "mit Erfolg" (bei unbenoteten Leistungen) aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Die Entscheidung soll vor der erneuten Erbringung einer Prüfungsleistung getroffen werden. Wird eine Modulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.

§ 6 Einstufungsprüfung

Von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Einstufungsprüfungen werden nach Maßgabe der RPO III auf Antrag der Studienbewerberinnen und -bewerber vor Studienbeginn durchgeführt.

§ 7 Belegung

- (1) Studierende müssen jedes Modul, an dem sie teilnehmen möchten, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen.
- (2) Studierende dürfen nur ein Modul belegen, wenn sie jedes dafür als Vorbedingung festgelegte Modul mit einer Note von mindestens 4,0 (ausreichend) abgeschlossen hat.

§ 8 Projektphase

Die Teilnahme an der Projektphase wird durch den Arbeitsbericht des/der Studierenden sowie das Arbeitszeugnis des Betriebes nachgewiesen. Die Leistung muss insgesamt mit mindestens "ausreichend" bewertet sein, damit dieses Modul bestanden ist.

§ 9 Prüferinnen / Prüfer (Prüfungsberechtigte)

Prüfungsberechtigte dürfen nur Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der TFH Berlin ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Soweit notwendig, bestellt der Prüfungsausschuss für jedes Modul einen oder mehrere Prüfungsberechtigte.

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de

§ 10 Prüfungen und Leistungsnachweise, Prüfungssprache

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus
 - a. den Modulprüfungen,
 - b. der Projektphase,
 - c. der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums.

- (2) Prüfungen erfolgen in der Regel schriftlich (Klausur) oder mündlich. Schriftliche Prüfungen in den einzelnen Studienmodulen dauern jeweils ein bis drei Stunden. Mündliche Prüfungen haben je Studierendem bzw. Studierender eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Prüflinge.

- (3) Mündliche Prüfungen können auch per Videokonferenz abgenommen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall Abweichungen von den Regel-Prüfungsarten beschließen. Bei anderen Prüfungsarten (z. B. Ausarbeitung, Referat, Präsentation) stellt der Prüfer bzw. die Prüferin die Gleichwertigkeit mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durch besondere Maßnahmen sicher.

- (5) Spätestens fünf Wochen nach Semesterbeginn müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Studienmoduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Studienmodulnote.

- (6) Eine Modulprüfung besteht aus mindestens einem Leistungsnachweis, Teilleistungsnachweise sind zulässig. Teilleistungsnachweise innerhalb eines Studienmoduls dienen Lehrenden und Lernenden zur Überprüfung des Studienfortschritts bzw. -erfolges. Teilleistungsnachweise sind zeitlich so zu legen, dass jeweils überschaubare und fachlich zusammenhängende Stoffgebiete (z. B. ein oder mehrere Lerneinheiten eines Moduls) erfasst werden. Teilleistungsnachweise und Pflichtpräsenzen können als Vorleistung für den modulabschließenden Leistungsnachweis verlangt werden. Soweit Vorleistungen nicht in Anlage 1 festgelegt sind, müssen diese gemäß Abs. 5 bekannt gegeben werden.

(7) Leistungsnachweise können erbracht werden als

- a. schriftliche Prüfung (Klausur),
- b. mündliche Prüfung,
- c. Laborversuche mit Auswertung und Rücksprache,
- d. Programmierübungen mit Rücksprache,
- e. Hausarbeit mit mündlicher Präsentation,
- f. Poster mit mündlicher Präsentation.

Weitere Leistungsnachweise sind in Absprache mit dem Prüfungsausschuss zulässig, wenn die Gleichwertigkeit mit den vorgenannten Arten durch die Prüferin bzw. den Prüfer sichergestellt ist.

(8) Studierende müssen sich für Prüfung aller Studienmodule, die im laufenden Semester abgeschlossen werden sollen, spätestens vier Wochen vor Beginn des (ersten) Prüfungszeitraumes anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird

- a. wer das Studienmodul belegt hat und
- b. die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben zur Zufriedenheit der Prüfungsberechtigten bearbeitet sind.

(9) Die Studienmodulprüfungen finden vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde.

(10) Prüfungssprachen sind deutsch und/oder englisch. Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung überwiegend oder englischer Sprache durchgeführt wurde. Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Bachelorarbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren. Abweichungen kann der Prüfungsausschuss beschließen.

§ 11 Benotung der Prüfungsleistungen

(1) Für jede/n Studierende/n, die bzw. der eine Modulprüfung ablegt, ermitteln die Prüfungsberechtigten eine Modulnote. Die Prüfungsberechtigten können bei einem Modul die benotete Prüfungsvorleistung bei der Ermittlung der Modulnote berücksichtigen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Die Note "sehr gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.
2 = gut	Die Note "gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.
3 = befriedigend	Die Note "befriedigend" ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.
4 = ausreichend	Die Note "ausreichend" ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.
5 = nicht ausreichend	Die Note "nicht ausreichend" ist in allen anderen Fällen zu erteilen.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.

- (3) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen.
- (4) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Abs. 3 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.
- (5) Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen sind die Noten "mit Erfolg" (mE) oder "ohne Erfolg" (oE) zu verwenden.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen

Studierende, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Modul die Note 5 (nicht ausreichend) oder „ohne Erfolg“ erhalten, müssen die Prüfung wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen unverzüglich wahrgenommen werden.

§ 13 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Studierende einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Krankheit von Studierenden wird durch ein aussagekräftiges ärztliches Attest nachgewiesen. Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Die Studierende können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der bzw. die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungsorientiertes Problem aus seinem/ihrem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten. Im Kolloquium sollen Inhalt und Ergebnis der Bachelorarbeit durch den Studierenden bzw. die Studierende mündlichen vertreten werden.

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de

- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik einer Hochschule des Hochschulverbundes "Virtuelle Fachhochschule" immatrikuliert ist und Module im Umfang von 150 Credits erfolgreich abgeschlossen hat. Die noch nicht abgeschlossenen Module müssen bei Bearbeitungsbeginn der Bachelorarbeit belegt sein.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.
- (4) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von max. drei Studierenden erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Sie kann auf Antrag der bzw. des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Darunter muss die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das vorläufige Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst nach Durchführung des Kolloquiums.
- (9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium darf nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind und eine vorläufig mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Bachelorarbeit vorliegt.
- (2) Das Kolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Bachelorarbeit. Es soll hierdurch festgestellt werden, ob der/die Studierende gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Bachelorarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und ob er/sie fähig ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbstständig zu begründen. Ein Bestandteil des Kolloquiums ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag des Studierenden oder der Studierenden, in dem er/sie über die Ergebnisse der Bachelorarbeit zusammenfassend referiert. Das gilt auch für die Wiederholungsprüfung.
- (3) Das Kolloquium wird von den Prüfungsberechtigten durchgeführt, die auch die Bachelorarbeit vorläufig bewertet haben.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums unter Einschluss des Vortrages nach Abs. 2 soll für einen Studierenden oder eine Studierende 30 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Nach Durchführung des Kolloquiums wird von den Prüfern gemäß Abs. 3 unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Bachelorarbeit endgültig bewertet. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Die Beurteilung der Prüfungsleistung erfolgt gemäß § 11.

§ 16 Verleihung des Grades, Gesamtnote

- (1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums wird von der Fachhochschule der akademische Grad "Bachelor of Science" verliehen. Der Grad wird mit der Bezeichnung "B. Sc." abgekürzt.
- (2) Das Bachelorzeugnis weist ein Gesamtprädikat aus.

Zur Festlegung des Gesamtprädikates wird ein gewichtetes Mittel (Größe X) gebildet. Mit welchem Gewicht die Noten der Prüfungsleistungen in die Berechnung der Größe X eingehen, ist der Anlage zu entnehmen (Spalte Notengewicht). Das Gesamtprädikat ergibt sich aus der Größe X durch Rundung auf eine ganze Zahl (Größe GR(X)). Liegt die Größe X bei der Rundung genau zwischen zwei Notenstufen, ist die bessere Note zu vergeben. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de

Das Gesamtprädikat lautet bei einer gerundeten Größe

- GR $\langle X \rangle = 1$: "sehr gut"
- GR $\langle X \rangle = 2$: "gut"
- GR $\langle X \rangle = 3$: "befriedigend"
- GR $\langle X \rangle = 4$: "ausreichend"

- (3) Das Gesamtprädikat "sehr gut mit Auszeichnung" wird anstelle des Gesamtprädikates "sehr gut" vergeben, wenn die ungerundete Gesamtnote besser oder gleich "1,3" sowie keine Modulnote schlechter als "gut" ist.
- (4) Für das Gesamtprädikat wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Credits sowie die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 2 enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan bzw. der Dekanin unterzeichnet.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der bzw. dem Studierenden eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis und die Urkunde werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt, außerdem ein Diploma Supplement in englischer Sprache. Alle Dokumente tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird der bzw. dem Studierenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Credits sowie die zur Bachelorprüfung noch

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de

fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung insgesamt nicht bestanden ist.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Grades

- (1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Abschlussarbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (4) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen bzw. der Absolventin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 in den Studiengang immatrikuliert werden.

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de

Anlage 1 PrO BA Wirtschaftsinformatik online vom 25. 07. 2008

Fachgebiet Modul	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungs- leistung ²	Noten- gewicht	Credits
Mathematik			10/180	10
Grundlagen der Mathematik	E, P (4)	K (120)	1/2	5
Wirtschaftsstatistik	E	K (120)	1/2	5
Wirtschaftswissenschaften			20/180	20
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I	E	K (120)	1/4	5
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II	E	K (120)	1/4	5
Wirtschaftsrecht	keine	K (120)	1/4	5
Kosten- und Erlösrechnung	E	K (120)	1/4	5
Programmierung			20/180	20
Grundlagen der Programmierung	E, P (8)	K (120)	1/4	5
Softwaretechnik	E, P (4)	K (120)	1/4	5
Algorithmen und Datenstrukturen	E, P (4)	K (120)	1/4	5
Softwaretechnik-Projekt	P (4)	R	1/4	5
Anwendungen			10/180	10
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	E, P (4)	K (120)	1/2	5
Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme	keine	K (120)	1/2	5
Basissysteme			15/180	15
Rechnernetze	E	K (120)	1/3	5
Datenbanken	E	K (120)	1/3	5
Internettechnologie / Client / Server	E, P (4)	K (120)	1/3	5
Systementwurf			15/180	15
Organisationslehre	E	K (120)	1/3	5
Mensch-Computer-Kommunikation	E, P (4)	K (120)	1/3	5
Projektmanagement	R, P (4)	K (120)	1/3	5

¹ Erläuterungen der Abkürzungen: **E** = Einsendeaufgabe, **G** = Teilnahme an Gruppenarbeit via Internet, **R** = Referat (schriftliche Hausarbeit mit Präsentation und zusätzlichen Prüfungsfragen), **P (h)** = Präsenzteilnahme (in Pflichtstunden)

² Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 10 Abs. 4 möglich

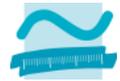
Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

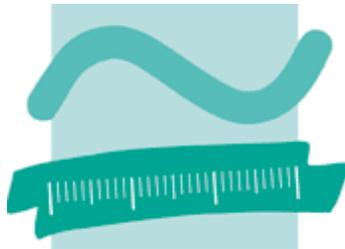
Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de

Systembetrieb			10/180	10
Informationsmanagement	E	K (120)	1/2	5
IT-Recht	E	K (120)	1/2	5
Betriebliche Kollaboration			20/180	20
English for Computer Scientists	E, P (4)	R	1/4	5
Kommunikations- und Präsentationstechniken	E, P (8)	R	1/4	5
Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	E, P (4)	R	1/4	5
Business English	P (6)	K (120)	1/4	5
Business Informatics			15/180	15
Operations Research	keine	K (120)	1/3	5
Business Engineering	E	K (120)	1/3	5
Business Intelligence	keine	K (120)	1/3	5
Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften			5/180	5
siehe Wahlpflichtkatalog			1/1	5
Projekte			10/180	25
Wirtschaftsinformatik-Seminar	P (8)	R	1/2	5
Wirtschaftsinformatik-Projekt	P (4)	R	1/2	5
Projektphase	P (4)	R	bestanden	15
Abschluss			30/180	15
Bachelorarbeit und Kolloquium	§§ 14, 15	§§ 14, 15	15/180	15
			Summe:	180

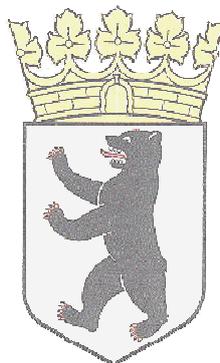


Anlage 2 PrO BA Wirtschaftsinformatik online vom 25. 07. 2008



TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

Bachelor-Zeugnis

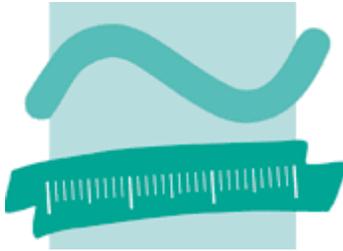


Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de



TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

Herr / Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Bachelor-Prüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang **Wirtschaftsinformatik online**

des Fachbereichs *Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften* mit dem

Gesamtprädikat _____ bestanden.

Relative Note nach der ECTS-Bewertungsskala: _____

ECTS: European Credit Transfer System
A: die 10 % Besten des Abschlussjahrgangs
B: die nächsten 25 %
C: die nächsten 30 %
D: die nächsten 25 %
E: die nächsten 10%



Die Leistungen in den Modulen werden wie folgt beurteilt:

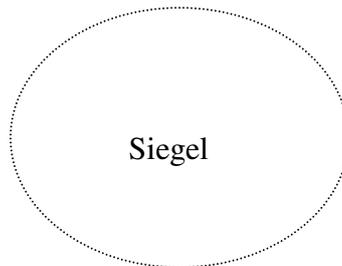
	ECTS-CP
Algorithmen und Datenstrukturen	5
Business Engineering	5
Business English	5
Business Intelligence	5
Datenbanken	5
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I	5
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II	5
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	5
Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	5
English for Computer Scientists	5
Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme	5
Grundlagen der Mathematik	5
Grundlagen der Programmierung	5
Informationsmanagement	5
Internettechnologie / Client / Server	5
IT-Recht	5
Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	5
Kosten- und Erlösrechnung	5
Mensch-Computer-Kommunikation	5
Operations Research	5
Organisationslehre	5
Projektmanagement	5
Projektphase	15
Rechnernetze	5
Softwaretechnik	5
Softwaretechnik-Projekt	5
Wirtschaftsinformatik-Projekt	5
Wirtschaftsinformatik-Seminar	5
Wirtschaftsrecht	5
Wirtschaftsstatistik	5
Wahlpflichtmodul	5



Thema der Bachelorarbeit: _____

Beurteilung der Bachelorarbeit: _____

BERLIN, DATUM



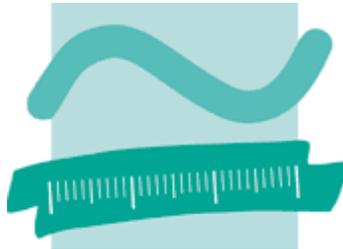
Siegel

DEKAN / DEKANIN

ECTS-CP:	Credits nach dem ECTS-System
Mögliche Leistungsbeurteilungen:	sehr gut, gut befriedigend, ausreichend
Mögliche Gesamtprädikate:	sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend



Anlage 3 PrO BA Wirtschaftsinformatik online vom 25. 07. 2008



TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

Academic Record

Ms/Mr Anton Mustermann

born on February 20th, 1978 in Berlin

has successfully completed the Bachelor study course

Economic Informatics

at the University of Applied Sciences – Technische Fachhochschule
Berlin

with the overall grade of

Prädikat

This grade is equivalent to the ECTS grade*: ECTS Note

Department **XX**
(Englischer Name des Fachbereichs)

ECTS: European Credit Transfer System

A: best 10 % of this study course and year

B: next 25 %

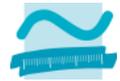
C: next 30 %

D: next 25 %

E: next 10%

Grades achieved in individual modules on the reverse side





Academic Record
for Ms/Mr Anton Mustermann, born on February 20th, 1975 in Berlin

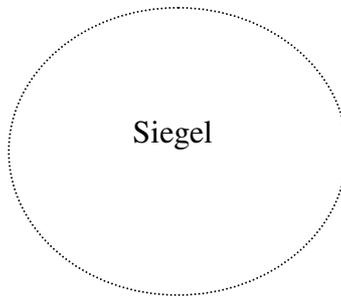
Listed below are the grades earned in the modules:

	ECTS-CP
Algorithm and Data Structures	5
Business Engineering	5
Business English	5
Business Intelligence	5
Database Systems	5
Introduction to Business Administration I	5
Introduction to Business Administration II	5
Introduction to Economic Informatics	5
Introduction to Scientific Project Work	5
English for Computer Scientists	5
Basics of Application Systems	5
Basics of Mathematics	5
Basics of Computer Programming	5
Information Management	5
Internet Technology / Client / Server	5
Law in Informatics	5
Communication, Leadership and Self-Management	5
Cost and Profit Accounting	5
Human Computer Interaction	5
Operations Research	5
Organization Theory	5
Project Management	5
Project	15
Computer Networks	5
Software Technology	5
Software Technology Project	5
Economic Informatics Project	5
Economic Informatics Workshop	5
Business Law	5
Statistics of Economics	5
Electives	5



Title of Bachelor Thesis:

BERLIN, DATUM

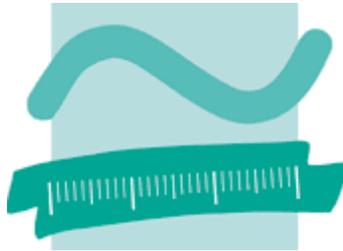


THE DEAN

Possible grades for individual components:	very good, good, satisfactory, sufficient
Possible overall grade:	very good with distinction, very good, good, satisfactory, sufficient



Anlage 4 PrO BA Wirtschaftsinformatik online vom 25. 07. 2008



TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

**DIE TECHNISCHE FACHHOCHSCHULE BERLIN
VERLEIHT MIT DIESER URKUNDE**

FRAU ERIKA MUSTERMANN

GEBOREN AM 11.11.1992 IN MUSTERHAUSEN

DEN AKADEMISCHEN GRAD

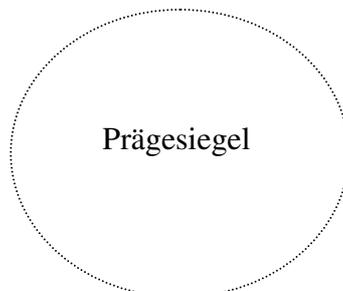
**BACHELOR OF SCIENCE
(B. Sc.)**

IM BACHELOR-STUDIENGANG

WIRTSCHAFTSINFORMATIK ONLINE

DES FACHBEREICHS WIRTSCHAFTS- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

BERLIN



Präsesiegel

PRÄSIDENT

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de

Redaktion: Leiter Studienverwaltung

Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de

